



Gebührentarif Elektrizitätsversorgung

vom 19. Dezember 2018

geändert durch

1. Nachtrag vom 3. Dezember 2020

26.70.100

Inhaltsverzeichnis

I.	Bezugsgebühr und Netznutzungsgebühr	3
Art. 1	Zusammensetzung	3
Art. 2	Bemessung	3
Art. 3	Energielieferung	3
Art. 4	Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	3
Art. 5	Weitere Abgaben	3
Art. 6	Netznutzung	3
Art. 7	Blindenergie	4
Art. 8	Höhere Elektrizitätsqualitäten	4
Art. 9	Eigenerzeugung von Strom	4
II.	Anschluss	4
Art. 10	Netzkostenbeitrag	4
Art. 11	Anschlussbeitrag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
III.	Meldewesen betreffend Kontrolle Niederspannungsinstallationen	5
Art. 12	Anwendungsbereich	5
Art. 13	Gebühren	5
IV.	Schlussbestimmung	5
Art. 14	MWST	5
Art. 15	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 16	Inkrafttreten	6

Gebührentarif Elektrizitätsversorgung

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 48 des Stadtwerkreglements vom 2. Mai 2018 und Art. 2 des Energiefondsreglements vom 3. März 2009 als Gebührentarif:

I. Bezugsgebühr und Netznutzungsgebühr

Art. 1

Zusammensetzung

Die Bezugsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, Netznutzung, ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualität zusammen.

Art. 2

Bemessung

Es bemessen sich:

- a) die Grundpreise pro Zähler und Monat;
- b) die Leistungspreise pro kW und Monat;
- c) der Preisanteil für Blindenergie pro kVarh;
- d) alle übrigen Beträge pro kWh.

Art. 3

Energielieferung

Die Preisanteile für Energielieferung sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 4

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Die Preisanteile für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 5

Weitere Abgaben

Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV, die Systemdienstleistungen sowie für den Schutz der Gewässer und Fische werden durch den Bund (BFE) und die nationale Netzgesellschaft (swiss-grid) festgelegt.

Art. 6

Netznutzung

Tarifgruppen

Für den Preisanteil Netznutzung werden folgende Tarifgruppen angewendet:

- a) Tarif NS1:
Niederspannungs-Tarifgruppe 1 für die Netznutzung durch Haushalte;
- b) Tarif NS2:
Niederspannungs-Tarifgruppe 2 für die Netznutzung durch Gewerbebetriebe;
- c) Tarif NS3:
Niederspannungs-Tarifgruppe 3 für die Netznutzung durch Industriebetriebe;
- d) Tarif NS9:
Niederspannungs-Tarifgruppe 9 für provisorische Anschlüsse;
- d) Tarif MS1:
Mittelspannungs-Tarifgruppe 1 für Kunden mit eigener Transformatorstation.

Die Preisanteile für die Netznutzung sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 7

Blindenergie

Der Preisanteil für den verrechenbaren Blindenergiebezug ist im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 8

Höhere Elektrizitätsqualitäten

Die Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten (ökologische Stromprodukte) sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 9

Eigenerzeugung von Strom

Die dezentral eingespeisene Energie wird zum Einkaufspreis der StWG vergütet.

Für Energie aus erneuerbaren Quellen kann ein Zuschlag vergütet werden, wenn der Herkunftsnachweis des Produzenten an die StWG abgetreten wird.

II. Anschluss

Art. 10

Netzkostenbeitrag (NKB)¹⁾

Die Pauschale für die Bereitstellung der Anschlussleistungen bzw. der Hausanschlussicherung beträgt CHF 50.- pro Ampere:

a)	bis 60 A	CHF	3'000.-
b)	100 A	CHF	5'000.-
c)	160 A	CHF	8'000.-
d)	250 A	CHF	12'500.-
e)	400 A	CHF	20'000.-
f)	600 A	CHF	30'000.-

Die Pauschale für den Anschluss privater Trafostationen an das Mittelspannungsnetz beträgt CHF 150.- pro kVA bereitgestellter Trafoleistung und die effektiven Kosten der Zuleitung.

Art. 11

Netzanschlussbeitrag (NAB)¹⁾

Die Pauschalen für die Erstellung der Anschlussleitungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt mit einer Länge von bis max. 50 m betragen:

a)	Kabelquerschnitt	25 mm ² (bis 100 A):	CHF	6'300.-
b)	Kabelquerschnitt	50 mm ² (bis 160 A):	CHF	11'800.-
c)	Kabelquerschnitt	95 mm ² (bis 250 A):	CHF	19'100.-
d)	Kabelquerschnitt	150 mm ² (bis 330 A):	CHF	27'100.-
e)	Kabelquerschnitt	240 mm ² (bis 400 A):	CHF	37'500.-
f)	Kabelquerschnitt	300 mm ² (bis 480 A):	CHF	51'000.-
g)	Kabelquerschnitt	2 x 240 mm ² (bis 650 A):	CHF	60'000.-
h)	Kabelquerschnitt	2 x 300 mm ² (bis 800 A):	CHF	81'600.-
i)	Kabelquerschnitt	3 x 300 mm ² (bis 1200 A):	CHF	122'400.-

Mehrkosten für Leitungslängen über 50 m oder für grössere Kabelquerschnitte werden den Pauschalen hinzugerechnet.

III. Meldewesen betreffend Kontrolle Niederspannungsinstallati- onen

Art. 12

Anwendungsbereich

Der Tarif für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen gilt für den Vollzug der Niederspannungs-Installationsverordnung ¹ durch die Stadtwerke gemäss Art. 21 Abs. 3 Stadtwerke-reglement vom 2. Mai 2018.

Art. 13

Gebühren¹⁾

Die Gebühren für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen betragen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Aufforderung | kostenlos |
| b) Mahnungen | kostenlos |
| c) Stichprobenkontrolle mit Mängelberichten | nach Aufwand |

IV. Schlussbestimmung

Art. 14

MWST

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Art. 15

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität vom 29. Juni 2004 sowie die Gebüh-
rentarife der Elektrizitätsversorgung 2018 der Stadtwerke Gossau werden aufgehoben.

¹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001, SR 734.27

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 19. Dezember 2018.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtrat erlassen am 3. Dezember 2020

Der Stadtrat hat den ersten Nachtrag per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber